

# DAS SICHERHEITSDATENBLATT





# SICHERHEITSDATENBLATT

Berufsmäßigen AbnehmerInnen muss nach der REACH-VO ein aktuelles (datiertes, nicht älter als zwei Jahre) Sicherheitsdatenblatt in der Landessprache kostenlos zur Verfügung gestellt werden, wenn er/sie einen gefährlichen Stoff oder eine gefährliche Zubereitung (Gemisch) erwirbt.

Für nicht als gefährlich gekennzeichnete Stoffe/Gemische (Zubereitungen) ist den berufsmäßigen VerwenderInnen immer dann auf Verlangen ein Sicherheitsdatenblatt auszufolgen, wenn ein Stoff enthalten ist, für den ein arbeitsplatzbezogener Grenzwert oder eine Untersuchungspflicht gemäß §49ASchG besteht.

Für Stoffe, für die kein Sicherheitsdatenblatt erstellt werden muss, können Betriebe Informationen aus Beipacktexten, Gebrauchsanweisungen oder Gruppenmerkblättern beziehen. Dies gilt z.B. für:

Arzneimittel, Lebensmittel  
kosmetische Mittel (z.B. Friseurchemikalien).

## Welche Angaben muss ein Sicherheitsdatenblatt enthalten?

- Ein Sicherheitsdatenblatt muss nach Artikel 31 der REACH-Verordnung, folgende 16 Punkte enthalten:
- Bezeichnung des Stoffes bzw. der Zubereitung und Firmenbezeichnung
- Mögliche Gefahren
- Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen
- Erste-Hilfe-Maßnahmen
- Maßnahmen zur Brandbekämpfung
- Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung
- Handhabung und Lagerung
- Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstung
- Physikalische und chemische Eigenschaften
- Stabilität und Reaktivität
- Toxikologische Angaben
- Umweltbezogene Angaben
- Hinweise zur Entsorgung
- Angaben zum Transport
- Rechtsvorschriften
- Sonstige Angaben



# Sicherheitsdatenblatt

- Für gefährliche Stoffe mit hohem Produktionsvolumen enthält das Sicherheitsdatenblatt nun einen Anhang mit Expositionsszenarien und empfohlenen Schutzmaßnahmen. Man spricht vom "erweiterten Sicherheitsdatenblatt" gemäß REACH. In den Expositionsszenarien werden für die Verbindlich gelten in Österreich nur die MAK- und TRK-Werte im Anhang I der Grenzwertverordnung.
- zu erwartende Exposition Beurteilungsmaßstäbe angegeben, an denen sich die Schutzmaßnahmen orientieren. Diese Expositionsgrenzwerte, unterhalb derer ein Stoff die menschliche Gesundheit nicht beeinträchtigt, bezeichnet man als „Derived No-Effect Levels“ (DNELs). In der Arbeitsstoffevaluierung können sie eine wertvolle Hilfe sein. Im Gefahrstoffinformationssystem GESTIS der deutschen gesetzlichen Unfallversicherung gibt es eine [DNEL-Datenbank](#) mit derzeit ca. 4.800 Einträgen.



# Sicherheitsdatenblatt nach:

- EG -SICHERHEITSDATENBLATT
- EG Nr. 1907/2006 ADR, REACH **gemäß 1907/2006/EG igF, Artikel 31· Einstufung des Stoffs oder Gemisches. Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008**
- Ausstellungsdatum: 20017-03-09
- Überarbeitet: 2019-03-09
- Druckdatum: 14.05.2019

# Sicherheitsdatenblatt 1

- 1. STOFF-/ZUBEREITUNGS- und FIRMENBEZEICHNUNG
- Unternehmens
- **1.1 Produktidentifikator**
- · Handelsname: Graffiti Protector 10 Mauer
- · 1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird:
- Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.
- · Verwendung des Stoffes / des Gemisches
- Bauchemie
- Oberflächenschutz
- · 1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt
- · Hersteller/Lieferant:
- Firmenbezeichnung: fabachem Astleithner GmbH
- Samuel-Morse Straße 5
- A-2700 WIENER NEUSTADT
- Im Notfall: fabachem jederzeit: Telefon 0664 121 57 58
- · Vergiftungsinformationszentrale:
- Vergiftungsinformations Zentrale
- Gesundheit Österreich GmbH
- +431 406 43 43

# Sicherheitsdatenblatt 2/1

- 2. MÖGLICHE GEFAHREN
- ITT 2: Mögliche Gefahren
- **2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs**
- · Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008
- 



- GHS07
- Eye Irrit. 2 H319 Verursacht schwere Augenreizung.
- Aquatic Chronic 3 H412 Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
- · Einstufung gemäß Richtlinie 67/548/EWG oder Richtlinie 1999/45/EG Entfällt.
- · Besondere Gefahrenhinweise für Mensch und Umwelt:
- Das Produkt ist kennzeichnungspflichtig auf Grund des Berechnungsverfahrens der "Allgemeinen Einstufungsrichtlinie für Zubereitungen der EG" in der letztgültigen Fassung.
- · Klassifizierungssystem:
- Die Klassifizierung entspricht den Bestimmungen des Anhanges B zur Österreichischen Chemikalienverordnung, ist jedoch ergänzt durch Angaben aus der Fachliteratur und durch Firmenangaben.
- · 2.2 Kennzeichnungselemente
- · Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

# Sicherheitsdatenblatt 2/2

- Das Produkt ist gemäß CLP-Verordnung eingestuft und gekennzeichnet.
- · Gefahrenpiktogramme GHS07
- · Signalwort Achtung
- · Gefahrenhinweise
- H319 Verursacht schwere Augenreizung.
- H412 Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
- · Sicherheitshinweise
- P280 Augenschutz / Gesichtsschutz tragen.
- P273 Freisetzung in die Umwelt vermeiden.
- 43.2.10
- P264 Nach Gebrauch gründlich waschen.
- P305+P351+P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen.
- Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.
- P337+P313 Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.
- P501 Entsorgung des Inhalts / des Behälters gemäß den örtlichen / regionalen / nationalen / internationalen Vorschriften.
- · 2.3 Sonstige Gefahren
- · Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung
- · PBT: Nicht anwendbar.
- · vPvB: Nicht anwendbar.





# Sicherheitsdatenblatt 3

- 3. ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN zu BESTANDTEILEN
- ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen
- **· 3.2 Chemische Charakterisierung: Gemische**
- · Beschreibung: Gemisch aus nachfolgend angeführten Stoffen mit ungefährlichen Beimengungen.
- · Gefährliche Inhaltsstoffe: entfällt
- · Zusätzliche Hinweise:
- Der Wortlaut der angeführten Gefahrenhinweise ist dem Abschnitt 16 zu entnehmen.



# Sicherheitsdatenblatt 4

- 4. ERSTE HILFE-Maßnahmen
- ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen
- · **4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen**
- · Nach Einatmen: Frischluftzufuhr, bei Beschwerden Arzt aufsuchen.
- · Nach Hautkontakt: Im Allgemeinen ist das Produkt nicht hautreizend.
- · Nach Augenkontakt: Augen bei geöffnetem Lidspalt mehrere Minuten mit fließendem Wasser spülen.
- · Nach Verschlucken: Bei anhaltenden Beschwerden Arzt konsultieren.
- · 4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen
- Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.
- · 4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung
- Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.



# Sicherheitsdatenblatt 5

- 5. MASSNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung
- **5.1 Löschmittel**
- · Geeignete Löschmittel:
- Feuerlöschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen.
- Wasser
- Wasserdampf
- Schaum
- Löschpulver
- Kohlendioxid
- · 5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren
- Im Brandfall Bildung von Kohlenoxiden möglich.
- · 5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung
- · Besondere Schutzausrüstung: Vollschutzanzug tragen.

# Sicherheitsdatenblatt 6

- 6. MASSNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG
- BSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung
- - **6.1 Personenbezogene**
- **Verfahren**
- Schutzausrüstung tragen. Ungeschützte Personen fernhalten.
- - 6.2 Umweltschutzmaßnahmen: Mit viel Wasser verdünnen.
- - 6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung:
- Mit flüssigkeitsbindendem Material (Sand, Kieselgur, Säurebinder, Universalbinder, Sägemehl) aufnehmen.
- 43.2.10
- - 6.4 Verweis auf andere Abschnitte
- Informationen zur sicheren Handhabung siehe Abschnitt 7.
- Informationen zur persönlichen Schutzausrüstung siehe Abschnitt 8.
- Informationen zur Entsorgung siehe Abschnitt 13.



# Sicherheitsdatenblatt 7

- ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung
- **7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung**
- Die im Umgang mit Chemikalien üblichen Vorsichtsmaßnahmen sind zu beachten.
- · Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz: Keine besonderen Maßnahmen erforderlich.
- · 7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten
- · Lagerung:
- · Anforderung an Lagerräume und Behälter: An einem kühlen Ort lagern.
- · Zusammenlagerungshinweise: Nicht erforderlich.
- · Weitere Angaben zu den Lagerbedingungen: In gut verschlossenen Gebinden kühl und trocken lagern. · Lagerklasse: 12 VbF-Klasse: entfällt
- · 7.3 Spezifische Endanwendungen Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

# Sicherheitsdatenblatt 8

- 8. EXPOSITIONSBEGRENZUNG und PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG
- · **8.1 Zu überwachende Parameter**
- · Bestandteile mit arbeitsplatzbezogenen, zu überwachenden Grenzwerten:
- Das Produkt enthält keine relevanten Mengen von Stoffen mit arbeitsplatzbezogenen, zu überwachenden Grenzwerten.
- · Zusätzliche Hinweise: Als Grundlage dienen die bei der Erstellung gültigen Listen.
- · 8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition
- · Persönliche Schutzausrüstung:
- · Allgemeine Schutz- und Hygienemaßnahmen: Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.
- · Atemschutz: Nicht erforderlich.
- · Handschutz:
- Das Handschuhmaterial muss undurchlässig und beständig gegen das Produkt / den Stoff / die Zubereitung sein.
- Auswahl des Handschuhmaterials unter Beachtung der Durchbruchzeiten, Permeationsraten und der Degradation.
- · Handschuhmaterial
- Die Auswahl eines geeigneten Handschuhs ist nicht nur vom Material, sondern auch von weiteren Qualitätsmerkmalen abhängig und von Hersteller zu Hersteller unterschiedlich. Da das Produkt eine Zubereitung aus mehreren Stoffen darstellt, ist die Beständigkeit von Handschuhmaterialien nicht vorausberechenbar und muss deshalb vor dem Einsatz überprüft werden.
- · Durchdringungszeit des Handschuhmaterials
- Die genaue Durchbruchzeit ist beim Schutzhandschuhhersteller zu erfahren und einzuhalten.
- · Augenschutz: Beim Umfüllen Schutzbrille empfehlenswert.
- · Körperschutz: Geeignete Arbeitsschutzkleidung

# Sicherheitsdatenblatt 9/1

## 9. PHYSIKALISCHE und CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

- **9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften**
- · Allgemeine Angaben
- · Aussehen:
- Form: Flüssig
- 43.2.10
- Farbe: Weißlich
- · Geruch: Charakteristisch
- · Geruchsschwelle: Nicht bestimmt.
- · pH-Wert bei 20 °C: 7
- · Zustandsänderung
- Schmelzpunkt/Schmelzbereich: Nicht bestimmt.
- Siedepunkt/Siedebereich: 100 °C
- · Flammpunkt: >100 °C
- · Entzündlichkeit (fest, gasförmig): Nicht anwendbar.
- · Zündtemperatur:
- Zersetzungstemperatur: Nicht bestimmt.
- · Selbstentzündlichkeit: Das Produkt ist nicht selbstentzündlich.



# Sicherheitsdatenblatt 9/2

- Explosionsgefahr: Das Produkt ist nicht explosionsgefährlich.
- Explosionsgrenzen:
  - Untere: Nicht bestimmt.
  - Obere: Nicht bestimmt.
- Dampfdruck: Nicht bestimmt.
- Dichte bei 20 °C: 0,95 g/cm<sup>3</sup>
- Relative Dichte Nicht bestimmt.
- Dampfdichte Nicht bestimmt.
- Verdampfungsgeschwindigkeit Nicht bestimmt.
- Löslichkeit in / Mischbarkeit mit Wasser: Vollständig mischbar.
- Verteilungskoeffizient (n-Octanol/Wasser): Nicht bestimmt.
- Viskosität:
  - Dynamisch: Nicht bestimmt.
  - Kinematisch: Nicht bestimmt.
- Lösemittelgehalt:
  - Organische Lösemittel: 0,5 %
- 9.2 Sonstige Angaben Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.





# Sicherheitsdatenblatt 10

- 10. STABILITÄT und REAKTIVITÄT
- · **10.1 Reaktivität Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.**
- · 10.2 Chemische Stabilität
- · Thermische Zersetzung / zu vermeidende Bedingungen:  
Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Verwendung.
- · 10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen Keine gefährlichen Reaktionen bekannt.
- · 10.4 Zu vermeidende Bedingungen Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.
- · 10.5 Unverträgliche Materialien: Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.
- · 10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte: Keine gefährlichen Zersetzungsprodukte bekannt.



# Sicherheitsdatenblatt 11

- 13. HINWEISE zur ENTSORGUNG
- - **13.1 Verfahren der Abfallbehandlung**
- - Empfehlung:
- Darf nicht zusammen mit Hausmüll entsorgt werden. Nicht in die Kanalisation gelangen lassen.
- Muss unter Beachtung der behördlichen Vorschriften einer Sonderbehandlung zugeführt werden.
- - Ungereinigte Verpackungen:
- - Empfehlung: Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften.
- - Empfohlenes Reinigungsmittel: Wasser, gegebenenfalls mit Zusatz von Reinigungsmitteln.



# Sicherheitsdatenblatt 12

- 12. ANGABEN zur ÖKOLOGIE
- ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben
- · **12.1 Toxizität**
- · Aquatische Toxizität: Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.
- · 12.2 Persistenz und Abbaubarkeit Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.
- · 12.3 Bioakkumulationspotenzial Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.
- · 12.4 Mobilität im Boden Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.
- · Weitere ökologische Hinweise:
- · Allgemeine Hinweise: Im Allgemeinen nicht wassergefährdend
- · 12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung
- · PBT: Nicht anwendbar. vPvB: Nicht anwendbar.
- · 12.6 Andere schädliche Wirkungen Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.



# Sicherheitsdatenblatt 13

- 13. HINWEISE zur ENTSORGUNG
- SCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung
- **· 13.1 Verfahren der Abfallbehandlung**
- · Empfehlung: nach Ö-Norm 2100
- Darf nicht zusammen mit Hausmüll entsorgt werden. Nicht in die Kanalisation gelangen lassen.
- Muss unter Beachtung der behördlichen Vorschriften einer Sonderbehandlung zugeführt werden.
- · Ungereinigte Verpackungen:
- · Empfehlung: Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften.
- · Empfohlenes Reinigungsmittel: Wasser, gegebenenfalls mit Zusatz von Reinigungsmitteln.

# Sicherheitsdatenblatt 14

- 14. ANGABEN zum TRANSPORT
- **14.1 UN-Nummer**
- · ADR, ADN, IMDG, IATA entfällt
- · 14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung
- · ADR, ADN, IMDG, IATA entfällt
- · 14.3 Transportgefahrenklassen
- · ADR, ADN, IMDG, IATA
- · Klasse entfällt
- · 14.4 Verpackungsgruppe
- · ADR, IMDG, IATA entfällt
- · 14.5 Umweltgefahren: Nicht anwendbar.
- 43.2.10
- · 14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender Nicht anwendbar.
- · 14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code Nicht anwendbar.
- · UN "Model Regulation": entfällt



# Sicherheitsdatenblatt 15

- 15. VORSCHRIFTEN
- SCHNITT 15: Österreichische und EU-Vorschriften
- **15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den**
- Stoff oder das Gemisch
- · Richtlinie 2012/18/EU
- · Namentlich aufgeführte gefährliche Stoffe - ANHANG I Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.
- · VERORDNUNG (EG) Nr. 1907/2006 ANHANG XVII Beschränkungsbedingungen: 3
- · Nationale Vorschriften:
- · Klassifizierung nach VbF: entfällt
- · Technische Anleitung Luft:
- Klasse Anteil in % NK 2,5
- · ÖNORM M 9485 :
- Klasse Anteil in % NK 2,5
- · Wassergefährdungsklasse: Im Allgemeinen nicht wassergefährdend.
- · 15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung: Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde nicht durchgeführt.



# Sicherheitsdatenblatt 16

- ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben
- Die Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse, sie stellen jedoch keine Zusicherung von
- Produkteigenschaften dar und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis.
- · Abkürzungen und Akronyme:
- ADR: Accord européen sur le transport des marchandises dangereuses par Route (European Agreement concerning the International
- Carriage of Dangerous Goods by Road)
- IMDG: International Maritime Code for Dangerous Goods
- IATA: International Air Transport Association
- GHS: Globally Harmonised System of Classification and Labelling of Chemicals
- EINECS: European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances
- ELINCS: European List of Notified Chemical Substances
- CAS: Chemical Abstracts Service (division of the American Chemical Society)
- VbF: Verordnung über brennbare Flüssigkeiten, Österreich (Ordinance on the storage of combustible liquids, Austria)
- PBT: Persistent, Bioaccumulative and Toxic
- vPvB: very Persistent and very Bioaccumulative
- Eye Irrit. 2: Schwere Augenschädigung/Augenreizung – Kategorie 2



# SICHERHEITSDATENBLATT

## Erklärungen

- **Einleitung - Was ist GHS**
- GHS ist die Abkürzung für „Globally Harmonised System of Classification and Labelling of
- Chemicals“. Es ist das neue System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien, das durch
- Gremien der Vereinten Nationen ausgearbeitet wurde.
- **Die CLP-Verordnung regelt**, wie man Chemikalien die richtigen Gefahrenmerkmale zuordnet, über die CAS-Nummer
- (Einstufung) und daraus die für den Verwender passende Kennzeichnung ableitet. Eine sichere
- Verwendung von Chemikalien soll damit möglich sein. Die Einstufung und Kennzeichnung erfolgt
- unabhängig von der Menge vor dem Inverkehrbringen.
- Trotz der unterschiedlichen Regelungsbereiche von CLP und REACH gibt es eine Reihe von
- Berührungspunkten:



# Danke für IHRE Aufmerksamkeit



- Wirtschaftskammer-Platz 1 | 3100 St. Pölten  
T 02742/851-19170 oder -19172 | F 02742/851-19179
- Holz.chemie@wknoe.at
- www.wntv.at Fest der chemischen Gewerbe
- Franz J. Astleithner



**fabachem**<sup>®</sup>

chemische verfahrenstechnik